

2373/AB XXI.GP
Eingelangt am:03.07.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2379/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Kostelka, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „höchst hinterfragenswürdige Vorgänge in der Spitzelaffäre“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der endgültige Abschlussbericht der Wirtschaftspolizei hatte nur noch jene Verdächtigen und Fakten zum Gegenstand, zu denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes gerichtliche Vorerhebungen geführt wurden. Jene Personen und Sachverhalte, die zu diesem Zeitpunkt nicht bzw. nicht mehr Gegenstand des Strafverfahrens waren, wurden in den Schlussbericht der Wirtschaftspolizei vom 23. März 2001 nicht aufgenommen. Diese Vorgangsweise entspricht der auch in anderen Verfahren geübten und rechtlich gebotenen Praxis der Sicherheitsbehörden, dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft nur noch solche Erhebungsergebnisse und Berichte zu übermitteln, die auf das noch verfahrensanhängige Geschehen Bezug haben. Die Anzeigen gegen Dr. Jörg Haider und Mag. Ewald Stadler waren am 5. Februar 2001 zurückgelegt worden, die gegen sie erhobenen Vorwürfe und ermittelten Beweise waren bereits Gegenstand von Vorberichten.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat weder an das Bundesministerium für Inneres noch an eine andere Sicherheitsbehörde ein derartiges Ersuchen gerichtet. Die Anklage - behörde hat die Wirtschaftspolizei nach Abschluss ihrer Erhebungen am 21. März 2001 lediglich beauftragt, hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt gerichtsan -

hängigen Verdächtigen und Fakten einen - endgültigen - Abschlussbericht zu erstellen.

Zu 3:

Der Staatsanwaltschaft Wien ist eine derartige Einschätzung „aus Kreisen des Bundesministeriums für Inneres“ nicht zur Kenntnis gelangt. Der Vorstand der Wirtschaftspolizei äußerte gegenüber der Staatsanwaltschaft Wien hingegen mehrfach seine Verwunderung über die seiner Ansicht nach unberechtigte Kritik in Medienberichten. Demnach wird auch vom Vorstand der Wirtschaftspolizei von einer sachlich und rechtlich indizierten, der allgemein üblichen Praxis entsprechenden Vorgangsweise ausgegangen.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat alle von Josef Kleindienst erhobenen Vorwürfe in sachlicher und rechtlicher Hinsicht einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Soweit dies für eine abschließende strafrechtliche Prüfung erforderlich war, hat die Staatsanwaltschaft den Sicherheitsbehörden zur weiteren Aufklärung einzelner Vorwürfe ergänzende Erhebungsaufträge erteilt bzw. entsprechende Anträge beim Untersuchungsrichter gestellt. Die bisherigen Einstellungserklärungen gemäß § 90 Abs. 1 StPO erfolgten jeweils auf Grund einer umfassenden, auch erforderliche Zeugenvernehmungen beinhaltenden, sachlichen Grundlage.

Zu 5:

Im Rahmen der gerichtlichen Vorerhebungen wurden und werden auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Wien sämtliche Zeugen vernommen, deren Aussagen für die Aufklärung strafrechtlich relevanter Umstände Bedeutung zukommt.

Zu 6:

Für eine weitere Strafverfolgung waren die nicht näher konkretisierten Anschuldigungen Kleindiensts, er sei von Dr. Haider zur Informationsbeschaffung aufgefordert worden, nicht ausreichend. Im Übrigen wäre hinsichtlich dieser Anschuldigungen jedenfalls Verjährung eingetreten gewesen.

Zu 7:

Von der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich wurden umfassende Erhebungen zur Klärung der Weitergabe der Anzeige bzw. von Anzeigenteilen zur Causa „Ebergassing“ an Hans Jörg Schimanek sen. durchgeführt. Die Darstellung von

Hans Jörg Schimanek sen., wonach ihm die genannten Unterlagen anonym zugegangen sind, konnte nicht widerlegt werden. Ein für die Weitergabe verantwortlicher (unbekannter) Täter konnte bislang nicht ausgeforscht werden, es bestehen keine Anhaltspunkte für weitere Erhebungen.

Zu 8:

Die von Josef Kleindienst behauptete versuchte Bestimmung zur falschen Zeugen-aussage soll im Zuge von Telefongesprächen zwischen Christian W. und Dr. Jörg Haider bzw. Gerald Mikscha erfolgt sein. Christian W. bestätigte im Rahmen seiner Einvernahme als Zeuge zwar die Tatsache dieser Telefongespräche, ein strafrechtlich als versuchte Bestimmung zu einer falschen Beweisaussage zu beurteilendes Substrat konnte seinen Angaben jedoch nicht entnommen werden. So erklärte Christian W. ausdrücklich, von Dr. Haider in keiner Weise zum Stillschweigen aufgefordert worden zu sein. Gerald Mikscha wiederum bestritt bei seiner Einvernahme vor der Wirtschaftspolizei jegliche auf eine wahrheitswidrige Darstellung von Vorgängen im Zusammenhang mit der „Spitzelaffäre“ abzielende Einflussnahme auf Christian W.. Diese Verantwortung steht im Einklang mit einem der Sonderkommision vorliegenden Tonbandmitschnitt des Telefongespräches zwischen Gerald Mikscha und Christian W. Da schon Christian W. selbst eine den §§ 12 (zweiter Fall), 288 Abs. 1, 289 StGB zu unterstellende Einflussnahme durch Dr. Jörg Haider verneinte, hätte eine (weitere) Einvernahme von Dr. Jörg Haider zur strafrechtlichen Klärung dieses Faktums nichts beitragen können.

Zu 9:

Der von der Staatsanwaltschaft Wien gestellte Antrag auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs in Form einer Rufdatenrückerfassung betreffend den Telefonanschluss von Christian W. wurde von der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien abgewiesen.

Zu 10:

Hinsichtlich des zu Frage 8. angeführten Sachverhaltes veranlasste die Staatsanwaltschaft Wien Erhebungen durch die Sonderkommission des Bundesministeriums für Inneres. Die Ergebnisse dieser Erhebungen führten am 22. Jänner 2001 zu einer Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO. Eine Aufnahme dieses Sachverhaltes in den endgültigen Abschlussbericht der Wirtschaftspolizei war daher nicht mehr geboten.

Zu 11:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat für die Verfahrenseinstellung eine zutreffend begründete Einschätzung getroffen, wobei auch hier Argumente in Richtung Verfolgungsverjährung eine Rolle spielten. Die Zurücklegung der Anzeige erfolgte am 5. Februar 2001, eine Erwähnung im letzten Bericht der Wirtschaftspolizei vom 23. März 2001 war sohin nicht angezeigt.

Zu 12:

Eine unbegründete Verfahrenseinstellung ist nicht erfolgt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat nach eingehender Prüfung der Erhebungsergebnisse der Sonderkommission des Bundesministeriums für Inneres an die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet. Dieser Bericht enthielt eine ausführliche Darstellung der Erwägungen der Anklagebehörde. Nach Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde der Bericht der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz vorgelegt und auch von dieser anhand der Erhebungsergebnisse überprüft und als zutreffend gewertet.

Zu 13:

Nach den Erhebungsergebnissen hat Mag. Ewald Stadler zunächst im Zusammenhang mit dem Verfahren 15 Cg 195/95h des Handelsgerichtes Wien (Thomas K. gegen Mag. Ewald Stadler) angegeben, er habe seinem Rechtsvertreter die Aktenzahl einer Anzeige des Bezirkspolizeikommissariates Favoriten, die in einem im Zivilverfahren eingebrochenen Schriftsatz erwähnt wurde, nicht bekannt gegeben. Auf Grund einer Eingabe der Verteidigerin von Mag. Stadler, wonach ihr Mandant nach Durchsicht seiner Unterlagen festgestellt habe, dass er die gegenständliche Aktenzahl doch an seinen Rechtsvertreter weitergegeben hätte, wurde von der Staatsanwaltschaft Wien die ergänzende Einvernahme von Mag. Stadler zu diesem Punkt veranlasst. Dabei bestätigte Mag. Stadler diese Darstellung. Konkrete, dieser Behauptung von Mag. Stadler widersprechende Beweisergebnisse liegen nicht vor.

Zu 14:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat bereits gegen unbekannte Täter Vorerhebungen wegen des Verdachtes der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach dem § 310 Abs. 1 StGB durch zeugenschaftliche Einvernahme von Dr. Jörg Haider und Mag. Ewald Stadler bei Gericht beantragt.

Zu 15:

Auf Grund der Erhebungen der Sonderkommission des Bundesministeriums für Inneres konnte eine den §§ 12 (zweiter Fall), 302 Abs. 1, 310 Abs. 1 StGB zu unterstellende Beschaffung von amtsgeheimen Informationen durch Mag. Ewald Stadler nicht erwiesen werden. Sohin stellt sich für seine Person die Frage des Schädigungsvorsatzes nicht. Seine Verantwortung, Unterlagen über die Firma NORDEX seien ihm zugespielt worden, konnte nicht widerlegt werden.